



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

### **BMF: Umsatzsteuer auf Vermögensverwaltung**

16.12.2008

Nach Ansicht des BFH ist die individuelle Vermögensverwaltung nach § 4 Nr. 8e UStG steuerfrei. Zudem kommt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h UStG nicht nur für Leistungen der Kapitalanlagegesellschaft selbst in Betracht, sondern bei richtlinienkonformer Auslegung auch für Leistungen eines außenstehenden Verwalters (BFH 11.10.2007, V R 22/04, DStR 2008, 253). Dies sieht die Finanzverwaltung anders und regelt per Erlass (BMF 9.12.2008, IV B 9 - S 7117-f/07/10003) die umsatzsteuerliche Behandlung der individuellen Vermögens- und der kollektiven Portfolioverwaltung. Soweit das BFH-Urteil diesen Grundsätzen entgegensteht, ist es über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Bei der Vermögensverwaltung nimmt eine Bank sowohl die Verwaltung des Kapitalvermögens als auch Transaktionen vor. Ob sie dabei eine einheitliche Leistung oder mehrere getrennt zu beurteilende selbständige Einzelleistungen ausführt, ist auf der Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers als Leistungsempfänger zu ermitteln (A 29 Abs. 1 und 3 UStR). Hiernach erbringt die verwaltende Bank nach eigenem Ermessen eine einheitliche, auf Renditeerzielung ausgelegte Tätigkeit, entsprechend der zuvor getroffenen Anlagerichtlinien oder -strategien.

Dabei kommt es dem Leistungsempfänger darauf an, von der Bank nicht in jede einzelne Verwaltungsleistung involviert und nicht vor jeder einzelnen Transaktion befragt zu werden. Aus Sicht des durchschnittlichen Anlegers kommt es maßgeblich auf die von der Bank erzielte Vermögensmehrung, an. Dies ist oftmals auch aus dem Umstand ersichtlich, dass sich die Management-Gebühren nach der Höhe der verwalteten Vermögenswerte, nicht aber nach Anzahl oder Volumen der einzelnen Transaktionen bestimmen. Entsprechend handelt es sich bei der Vermögensverwaltung um eine wirtschaftlich einheitliche Leistung und eine Aufspaltung ist nicht möglich (EuGH 25.2.1999, C-349/96, HFR 1999, 421).

Vor diesem Hintergrund ist die einheitliche Leistung Vermögensverwaltung nach Auffassung des BMF steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 8e UStG komme nicht in Betracht, weil die Vermögensverwaltung nicht zu den begünstigten Umsätzen gehört. § 4 Nr. 8h UStG komme nur dann in Betracht, wenn tatsächlich Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz verwaltet



wird (Abgrenzung siehe A 69 Abs. 1 UStR). Zu letzterem Aspekt ignoriert das BMF die EuGH-Entscheidung vom 26.6.2007 (C-363/05) in der Rechtssache J.P. Morgan, die zugleich auch für die individuelle Vermögensverwaltung heranziehbar ist und die Richtigkeit des BFH-Urteils vom 11.10.2007 unterstreicht.

Der Leistungsort der Vermögensverwaltung richtet sich nach § 3a Abs. 1 UStG und A 33 Abs. 4 UStR. § 3a Abs. 3 und 4 Nr. 6a UStG ist für die Ortsbestimmung bei einer Vermögensverwaltung nicht anzuwenden, da eine unmittelbare Berufung die Mehrwertsteuerrichtlinie nicht möglich ist, wonach sich der Leistungsort in bestimmten Fällen bei Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätzen nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Leistungsempfängers bestimmt. Denn die Vermögensverwaltung sei in diesen Vorschriften nicht aufgeführt. Entgegen der Ansicht des BMF ist sie es aber doch, wenn man die Vermögensverwaltung mit dem BFH als Finanzdienstleistung begreift.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt**

**Joachim Dahm**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
dahm@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.